

Bowlingverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Mitglied im Sportkeglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.



***Ehrungs- und Aus-
zeichnungsordnung***

Stand: 26. April 2003

1. Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Bowlingverband Mecklenburg-Vorpommern und für den Bowlingsport können Mitglieder und Funktionsträger des BVMV und seiner Untergliederungen geehrt werden.

1.1 Der BVMV verleiht hierfür folgende Ehrungen:

- 1.1.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des BVMV
- 1.1.2 Ernennung zum Ehrenmitglied des BVMV
- 1.1.3 Die Ehrennadel in Gold
- 1.1.4 Die Ehrennadel in Silber
- 1.1.5 Die Ehrennadel in Bronze
- 1.1.6 Ehrenurkunde des BVMV

1.2 Für die Ehrungen gelten folgende Bestimmungen:

1.2.1 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

- 1.2.1.1 BVMV- Vorsitzende, die sich durch hervorragende Leistungen um den BVMV verdient gemacht haben, können bei ihrer Amtsniederlegung zum Ehrenpräsidenten des BVMV ernannt werden.
- 1.2.1.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des BVMV - Vorstandes durch Beschluss des BVMV - Verbandstages.
- 1.2.1.3 Der Ehrenpräsident ist berechtigt an den Vorstandstagungen und am Verbandstag teilzunehmen.

1.2.2 Ernennung zum Ehrenmitglied

- 1.2.2.1 Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um den BVMV verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des BVMV ernannt werden.
- 1.2.2.2 Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des BVMV - Vorstandes durch Beschluss des Verbandstages.
- 1.2.2.3 Das Ehrenmitglied ist berechtigt an den Verbandstagen des BVMV teilzunehmen.

1.3 Verleihung von Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

1.3.1 Die Bronzene Ehrennadel

Die Bronzene Ehrennadel kann für verdienstvolle Arbeit in einem Amt der Organe oder Gliederungen oder eines angeschlossenen Vereines des BVMV verliehen werden.

1.3.2 Die Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt der Organe oder Gliederungen oder eines angeschlossenen Vereines des BVMV verliehen werden.

1.3.3 Die Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Bowlingsport und den BVMV erworben haben.

2. Zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Entwicklung und Verbreitung des Bowlingsportes in Mecklenburg-Vorpommern können Personen geehrt werden, die nicht Mitglied des BVMV und seiner Untergliederungen sind.

2.1 Die Ehrung erfolgt mit der BVMV - Ehrenurkunde.

- 2.2 Die BVMV- Ehrenurkunde wird vom Vorstand verliehen.
- 2.3 Geehrt werden Personen, die sich außerhalb des BVMV, um den Bowlingsport in Mecklenburg-Vorpommern große Verdienste erworben haben.

3. *In Anerkennung der besonderen sportlichen Leistung anlässlich der Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft sowie an nationalen Wettkämpfen können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden.*

3.1 Der BVMV verleiht hierfür folgende Ehrungen:

3.1.1 *Die BVMV –Ehrenurkunde für Sportliche Leistungen*

3.1.2 *Anträge auf Ehrungen werden vom Sportwart bzw. Jugendwart an den BVMV Vorstand eingereicht. Die Ehrungen werden vom Landessportwart oder einem von diesem beauftragten Funktionsträger anlässlich der Landesmeisterschaften vollzogen.*

4. Anträge

4.1 *Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des Vorstandes des BVMV oder auf Antrag an den Vorstand.*

4.2 *Anträge an den Vorstand können der Sportausschuss, die Vereine, Klubs und Kreise stellen. Der Antrag muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und die geforderten Angaben enthalten.*

5. Verleihung

5.1 *Die Auszeichnungen werden vom Vorstand des BVMV verliehen und bei geeigneten Veranstaltungen in würdiger Form vorgenommen.*

5.2 *Die Ernennungen und die Auszeichnung mit der Goldenen Ehrennadel erfolgt grundsätzlich auf dem Verbandstag. Die Veröffentlichung erfolgt in der Tagespresse des Territoriums und in verbandseigenen Publikationen.*

5.3 *Zu allen Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden vergeben.*

6. Inkrafttreten

Die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung wird mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandstag des BVMV am 26.04.2003 wirksam.